

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamnt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

21.11.2018

Geschäftszeichen:

III 59-1.43.12-12/18

Nummer:

Z-43.12-388

Geltungsdauer

vom: **21. November 2018**

bis: **9. Juni 2020**

Antragsteller:

CERA Design

by Britta v. Tasch GmbH

Am Langen Graben 28

52353 Düren

Gegenstand dieses Bescheides:

**Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos",
"Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/ genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und sieben Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine
bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-43.12-388 vom 9. Juni 2015.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind raumluftunabhängige Feuerstätten mit Nennwärmeleistungen, Kennwerten und Brennstoffen gemäß Tabelle 1.

Tabelle 1: Zuordnung der Feuerstättenbezeichnungen, Ausstattungsmerkmale und Kennwerte

Bezeichnung		"Scusi"	"Scusi plus"	"Byblos"	"Byblos plus"	"Volare"	"Santos"	"Santos plus"
Speichersteine		-	x	-	x	- [#]	-	x
Einfachbelegung				x	x	x	x	x
Mehrfachbelegung*		x	x	-	-	-	-	-
Nennwärmeleistung	kW	6	6	5	5	6,1	4	4
Grund- riss	rund					x		
	elliptisch	x	x					
	rechteckig			x	x		x	x
Scheitholz		x	x	x	x	x	x	x
Abgastemperatur	°C	261	261	342	342	304	305	305
Abgasmassestrom	g/s	3,9	3,9	3,5	3,5	5,8	3,58	3,58
Notw. Förderdruck	Pa	12	12	12	12	12	12	12
CO ₂ -Gehalt	%	12,8	12,8	11,7	11,7	8,9	9,03	9,03
Holzbriketts		x	x	x	x	x	x	x
Abgastemperatur	°C	248	248	343	343	283	343	343
Abgasmassestrom	g/s	3,3	3,3	3,9	3,9	7,5	3,11	3,11
Notw. Förderdruck	Pa	12	12	12	12	10	13	13
CO ₂ -Gehalt	%	11,43	11,43	10,66	10,66	7,4	10,39	10,39

* innerhalb derselben Nutzungseinheit

optional Speichersteine möglich

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind optionale Zubehörteile des Kaminofens. Der Kaminofen entspricht nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{61x}¹ von raumluftunabhängigen Feuerstätten für

1

Typ FC_{61x}:

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein

Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sowie der Schornstein sind nicht Bestandteil der Feuerstätte.

festen Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik².

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängige Einzelfeuerstätte ist zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird der Feuerstätte über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätte entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, darf die Einzelfeuerstätte auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet ist sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt/die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten gemäß Abschnitt 1 müssen dem Baumuster, das der Zulassungsprüfung zugrunde lag, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Tabelle 2 sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 7 entsprechen.

Tabelle 2: Prüfberichte und Prüfstellen

Bezeichnung	Prüfstelle	Berichts-Nr.
"Scusi", "Scusi plus"	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH in Herten	FK 40 14 299/BZ
"Byblos", "Byblos plus"	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH in Herten	FK 40 14 322/BZ
"Volare"	Rhein-Ruhr Feuerstätten Prüfstelle	RRF – 40 14 3582 RRF – BZ 14 3582
"Santos", "Santos plus"	Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH in Herten	FK 40 16 440/BZ

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten bestehen aus Stahl mit äußeren Verkleidungen, unter denen Konvektionsluftkanäle angeordnet sind. Sie haben selbsttätig dichtschießende Türen, Auskleidungen im Brennraum aus Formsteinen und jeweils Abgasstutzen mit einem Durchmesser von 150 mm und Verbrennungsluftstutzen mit einem Durchmesser von 100 mm. Die weiteren Ausstattungsmerkmale sind der Tabelle 3 zu entnehmen:

² Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – März 2015 -

Tabelle 3: Ausstattungsmerkmale

Bezeichnung	"Scusi"	"Scusi plus"	"Byblos"	"Byblos plus"	"Volare"	"Santos"	"Santos plus"
Verkleidung							
Stahlblech	x		x		x		x
Keramik	x						x
Naturstein	x						x
Tür mit Sichtscheibe							
elliptisch angeformte, aufgesetzte Glaskeramik	x						
Ecktür über zwei Seiten mit gerundeter aufge- setzter Glaskeramik			x				
abgerund. Sichtfenster- scheibe					x		
mit rechteckig aufge- setzter Glaskeramik							x
Feuerraumauskleidung							
Thermotte			x				
Schamotte, Thermotte					x		x
Feuerraumboden und Rost jeweils Gusseisern mit Aschekasten			x		x		x
Brennstofflagerfach seitlich	-	-	Ja (Abstand 0 cm)		-		Ja (Abstand 0 cm)
Speichermasse oberhalb des Feuerraumes	-	ja	-	ja	optional	-	ja

Über den Anschlussstutzen gelangt die Verbrennungsluft in die Feuerstätten und teilt sich dort in Primär- und Sekundärluft und Scheibenspülluft auf. Die Primärluft tritt durch den Rost, die Sekundärluft als Scheibenspülluft in den Brennraum ein.

Die Regulierung der Primär- und Sekundärluft erfolgt jeweils über einen Luftschieber. Dieser befindet sich jeweils unterhalb der Feuerstättentüren.

Die Gasdurchlässigkeit der Feuerstätten beträgt bei einem statischen Überdruck von 10 Pa in ihrem Innern gegenüber dem Äußeren $\leq 2,0 \text{ m}^3/\text{h}$ im Normzustand. Der CO-Gehalt im Abgas beträgt im Mittel bei den Feuerstätten "Scusi" 0,07 Vol.-% bzw. 700 ppm, "Byblos", "Volare" jeweils 0,1 Vol.-% bzw. 1000 ppm und "Santos" jeweils 0,07 Vol.-% bzw. 700 ppm jeweils bezogen auf 13 % O₂. Der notwendige Förderdruck für den Betrieb der Feuerstätte bei Nennwärmeleistung siehe Tabelle 1. Die Verbindungsstücke für die Abgasführung müssen jeweils DIN EN 1856-2³ entsprechen. Sie dürfen keine Längsfalze haben. Die Leitungen für die Verbrennungsluftzuführung müssen ausreichend dicht sein. Zum Beispiel

³

DIN EN 1856-2

Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen; Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall; Ausgabe: 2009-09

mit Bauteilen für Lüftungsanlagen, die die Anforderungen der Luftdichtheitsklassen C und D von DIN EN 12273⁴ oder DIN EN 13180⁵ erfüllen. Die Leitungen müssen passgenau mit ausreichender Überschieblänge (Einstecktiefe) miteinander verbunden werden und gegen auseinander rutschen gesichert sein.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" sowie "Santos plus" sind werkmäßig in den Herstellwerken des Antragstellers herzustellen.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Feuerstätten müssen vom Hersteller (Antragsteller) mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung der Feuerstätten darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Feuerstätten an gut sichtbarer Stelle mit einem dauerhaften Typenschild zu kennzeichnen. Das Typenschild muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Hersteller
- Produktbezeichnung z.B. "Volare"
- Typenbezeichnung nach Abschnitt 1.1
- Baujahr
- Nennwärmeleistung
- Zulassungsnummer
- Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

4	DIN EN 12237	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech; Deutsche Fassung EN 12237:2003; Ausgabe: 2003-07
5	DIN EN 13180	Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen; Deutsche Fassung EN 13180:2001; Ausgabe: 2002-03

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung (an jeder Feuerstätte) durchzuführen, und zwar jeweils die Prüfung

- der Bauausführung auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe),
- der Vollständigkeit und Identität der Ausrüstung (Feuerstätte und Zubehörteile),
- der Dichtheit (Gasdurchlässigkeit in m³/h) sowie
- der Kennzeichnung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels sind – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffenden Prüfungen unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die werkseigene Produktionskontrolle ist dahingehend zu beurteilen, ob die Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen Herstellung und Übereinstimmung mit den Produktionsunterlagen und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gegeben sind, der Prüfstand des Feuerstättenherstellers geeignet ist, die Dichtheit (Gasdurchlässigkeit) der Feuerstätte zu prüfen, sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2.1 eingehalten sind.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.4 Aufstellungs- und Bedienungsanweisung

Der Hersteller muss jeder Feuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs- und Bedienungsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr

und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätte mit den in Abschnitt 1 genannten Bezeichnung gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder. Die Feuerstätten müssen auf einen geeigneten, tragfähigen Untergrund gesetzt werden.

Der Abstand der raumluftunabhängigen Feuerstätte zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen und zu Einbaumöbeln, deren Wärmedurchlasswiderstand $\leq 1,2 \text{ m}^2\text{K/W}$ beträgt, muss den Angaben in Tabelle 4 entsprechen.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Feuerstätten einen Abstand von mindestens 80 cm haben. Vor der Feuerraumöffnung der Feuerstätte ist der Fußboden aus brennbaren Baustoffen durch einen Belag aus nichtbrennbaren Baustoffen zu schützen. Der Belag muss sich nach vorn auf mindestens 50 cm und seitlich auf mindestens 30 cm über die Feuerraumöffnung hinaus erstrecken.

Tabelle 4: Abstandsmaße und Verbrennungsvolumenstrom

Bezeichnung	Abstand in cm			Verbrennungsvolumenstrom in m ³ /h
	hinten	seitlich	Strahlung Scheibe*	
"Scusi",	10	30	80	11
"Scusi plus"	10	30	80	11
"Byblos"	5	5	80	11
"Byblos plus"	5	5	80	11
"Volare"	15	50	90	11
"Santos"	10	40	80	11
"Santos plus"	10	40	80	11

*nach vorne und zu den Seiten

Aufgrund der raumluftunabhängigen Betriebsweise der Feuerstätten ist für die Verwendung der Feuerstätten Folgendes zu beachten:

Die Öffnung für die Verbrennungsluftansaugung und die Schornsteinmündung sollten so angeordnet sein, dass windbedingte Druckschwankungen sich möglichst gleichmäßig auf den Luftschacht und den Schornstein auswirken. Zur Reduktion der Strömungswiderstände wird empfohlen die Feuerstätten abgasseitig mit einem senkrechten Verbindungsstück nach oben mit 50 cm Länge an den Luft-Abgas-Schornstein anzuschließen.

Zur betriebsmäßigen Funktion der Feuerstätten ist ein Verbrennungsvolumenstrom nach Tabelle 4 im Rahmen der feuerungstechnischen Bemessung gemäß Abschnitt 3.2 sicherzustellen.

Hinsichtlich der brandschutztechnischen Installationsvorschriften für die Verbrennungsluftleitung vom Freien zum Kaminofen gilt die bauaufsichtliche Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Verbrennungsluftleitungen vom Freien sind darüber hinaus gegen Kondensatbildung zu dämmen.

Um eine Auskühlung in Stillstandszeiten zu verhindern sollte der Abgasweg mit einer Absperrinrichtung ausgestattet werden, deren Offen- und Geschlossenstellung in unmittel-

barer Nähe zur Feuerstätte eindeutig erkennbar ist. Bei Feuerstätten, die aufgrund ihrer Verbrennungslufteinstellungen geschlossen werden können, kann auf diese Absperreinrichtung verzichtet werden.

Die Abgase der Feuerstätten gemäß Abschnitt 1.1 sind in einen einfach belegten Schornstein oder in einen Abgasschacht eines einfach belegten Luft-Abgas-Schornsteins einzuleiten. Die Abgase der Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Scusi", und "Scusi plus" dürfen auch in mehrfach belegte Abgasanlagen eingeführt werden, wenn sich alle angeschlossenen Feuerstätten in der gleichen Nutzungseinheit und somit im selben Wirkungsbereich der Lüftungsanlage befinden.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen in Räumen, Wohnungen oder Nutzungseinheiten vergleichbarer Größe, aus denen Luft mit Hilfe von Ventilatoren, wie Lüftungs- oder Warmluftheizungsanlagen, Dunstabzugshauben, Abluft-Wäschetrockner, abgesaugt wird, nur aufgestellt werden, wenn durch die zuluftseitige Bemessung sichergestellt ist, dass durch Betrieb der luftabsaugenden Anlagen kein größerer Unterdruck als 8 Pa gegenüber dem Freien im Aufstellraum, der Wohnung oder einer vergleichbaren Nutzungseinheit auftritt.

3.2 Bemessung

Für die feuerungstechnische Bemessung der Abgasanlage gelten die Feuerstättenkennwerte gemäß den Angaben der Tabelle 1.

Der Nachweis, dass die Abgase der Feuerstätten bei allen bestimmungsgemäßen Betriebszuständen einwandfrei ins Freie abgeleitet werden und gegenüber Räumen kein Überdruck auftritt sowie der Nachweis der ausreichenden Verbrennungsluftversorgung für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb über die Verbrennungsluftleitung, ist nach DIN EN 13384-1⁶ bzw. für die Mehrfachbelegung mit den Feuerstätten "Scusi", "Scusi plus", "Santos" und "Santos plus" nach DIN EN 13384-2⁷ zu führen. Für die Mehrfachbelegung sind die im Gutachten FK 40 14 299/BZ und FK 40 16 440/BZ der Feuerstättenprüfstelle Kahl GmbH ermittelten Werte anstatt der in der v. g. Norm im Anhang B aufgeführten Werte zu berücksichtigen.

3.3 Ausführung

Für die Aufstellung der raumluftunabhängigen Feuerstätten gilt die Aufstellungsanweisung des Herstellers.

Die Feuerstätten sind mit den Verbindungsstücken an den Schornstein anzuschließen, die Ausführung muss die temperaturbedingte Längenänderung des Verbindungsstücks berücksichtigen. Die Verbrennungsluftleitung ist an den Schacht für die Verbrennungsluft anzuschließen.

Für die aufgestellte Feuerstätte hat der ausführende Fachbetrieb gegenüber dem Bauherrn schriftlich die Übereinstimmung der Bauart mit der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung zu erklären.

6	DIN EN 13384-1:2008-08	Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte; Deutsche Fassung EN 13384-1:2002 + A1:2008
7	DIN EN 13384-2:2009-07	Abgasanlagen – Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren – Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten; Deutsche Fassung EN 13384-2:2003 + A1:2009

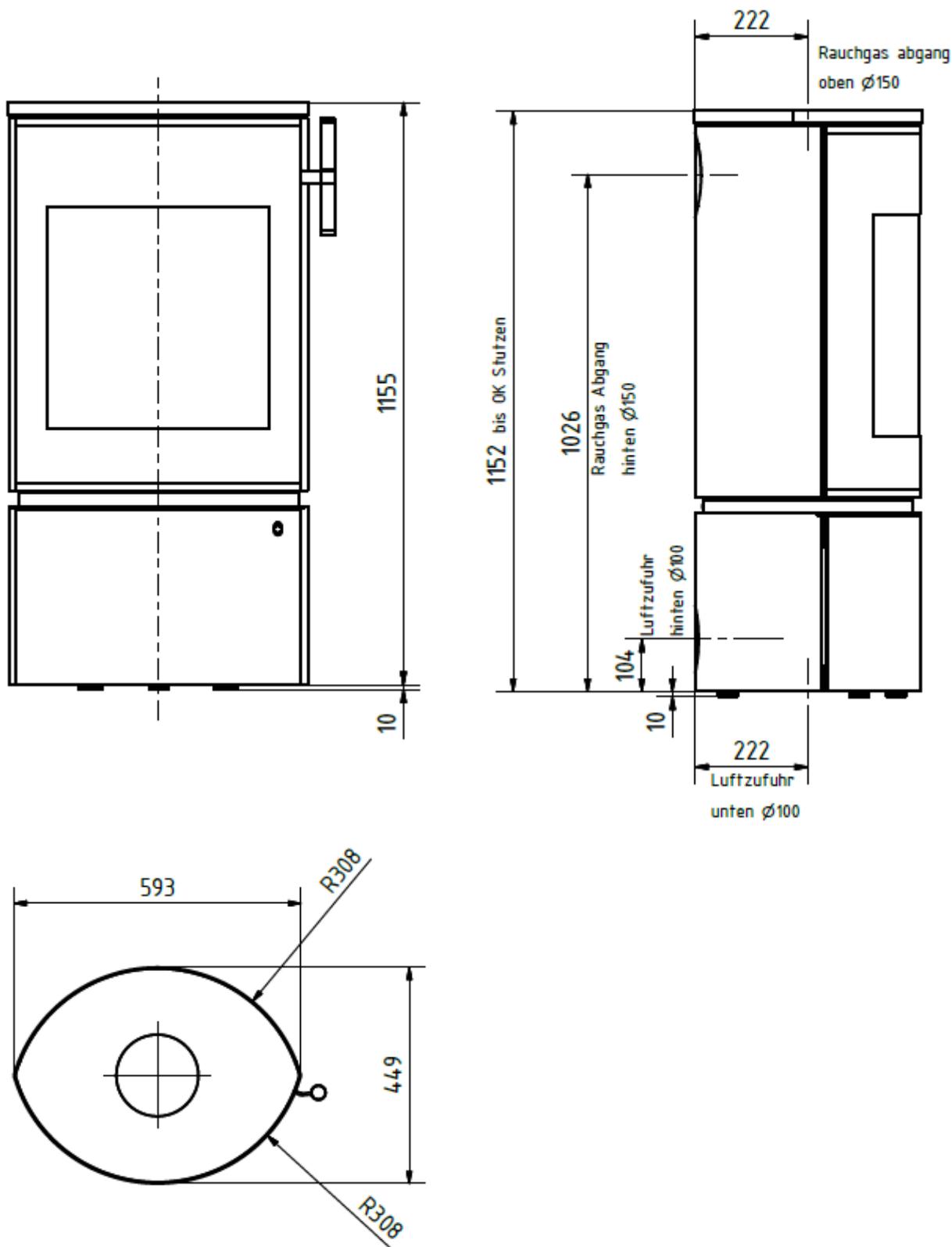
4 Bestimmungen für Nutzung und Wartung

Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten ist die Bedienungsanweisung des Herstellers maßgebend, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten dürfen nur mit geschlossener Feuerraumtür betrieben werden. Für den Betrieb der raumluftunabhängigen Feuerstätten darf nur naturbelassenes, trockenes Scheitholz sowie die weiteren in Tabelle 1 genannten Brennstoffe verwendet werden. Die raumluftunabhängigen Feuerstätten sind regelmäßig - mindestens jedoch einmal jährlich - auf Verschmutzung zu überprüfen und ggf. zu reinigen.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

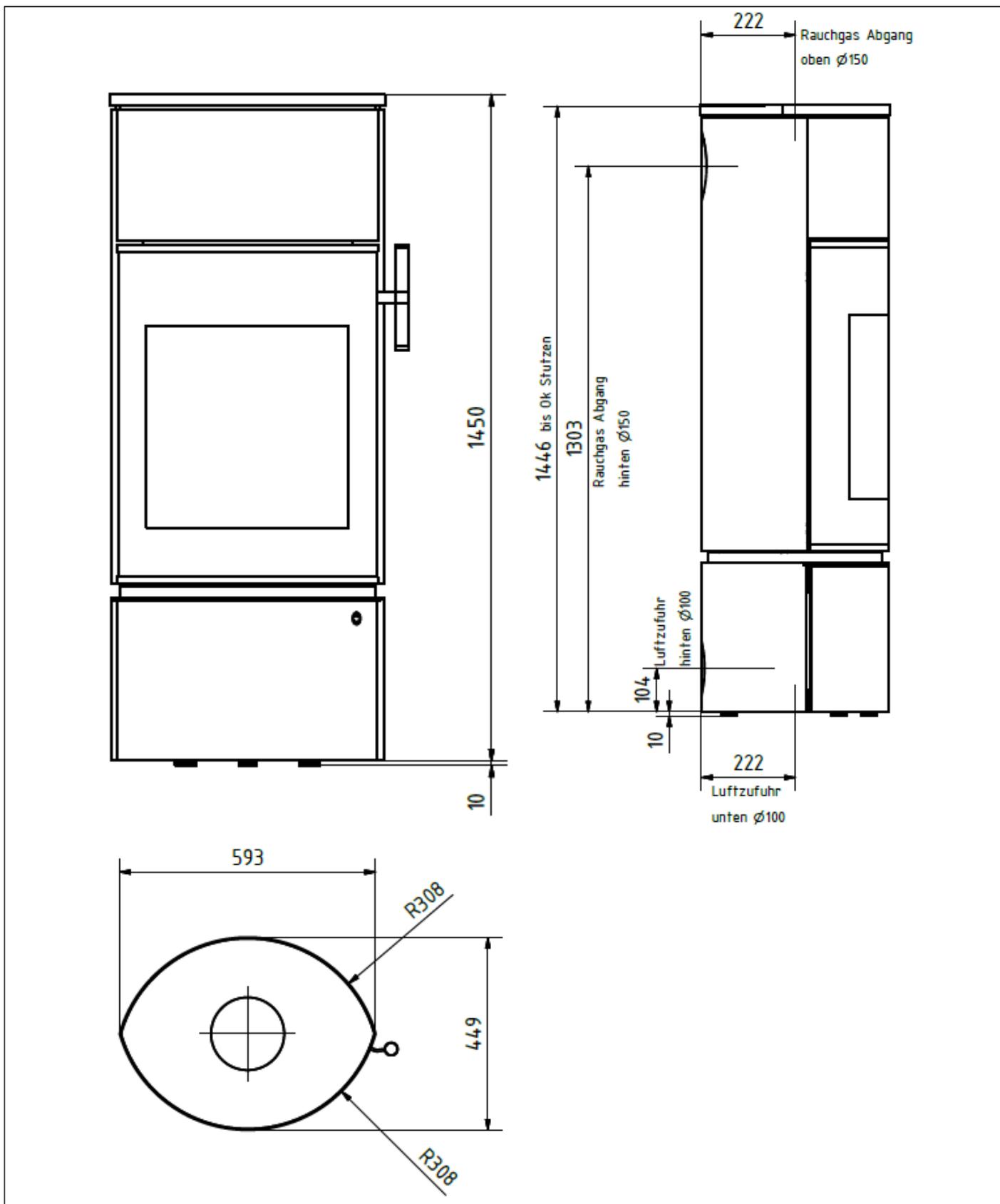


elektronische Kopie der Abz des DIBt: Z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Scusi"

Anlage 1

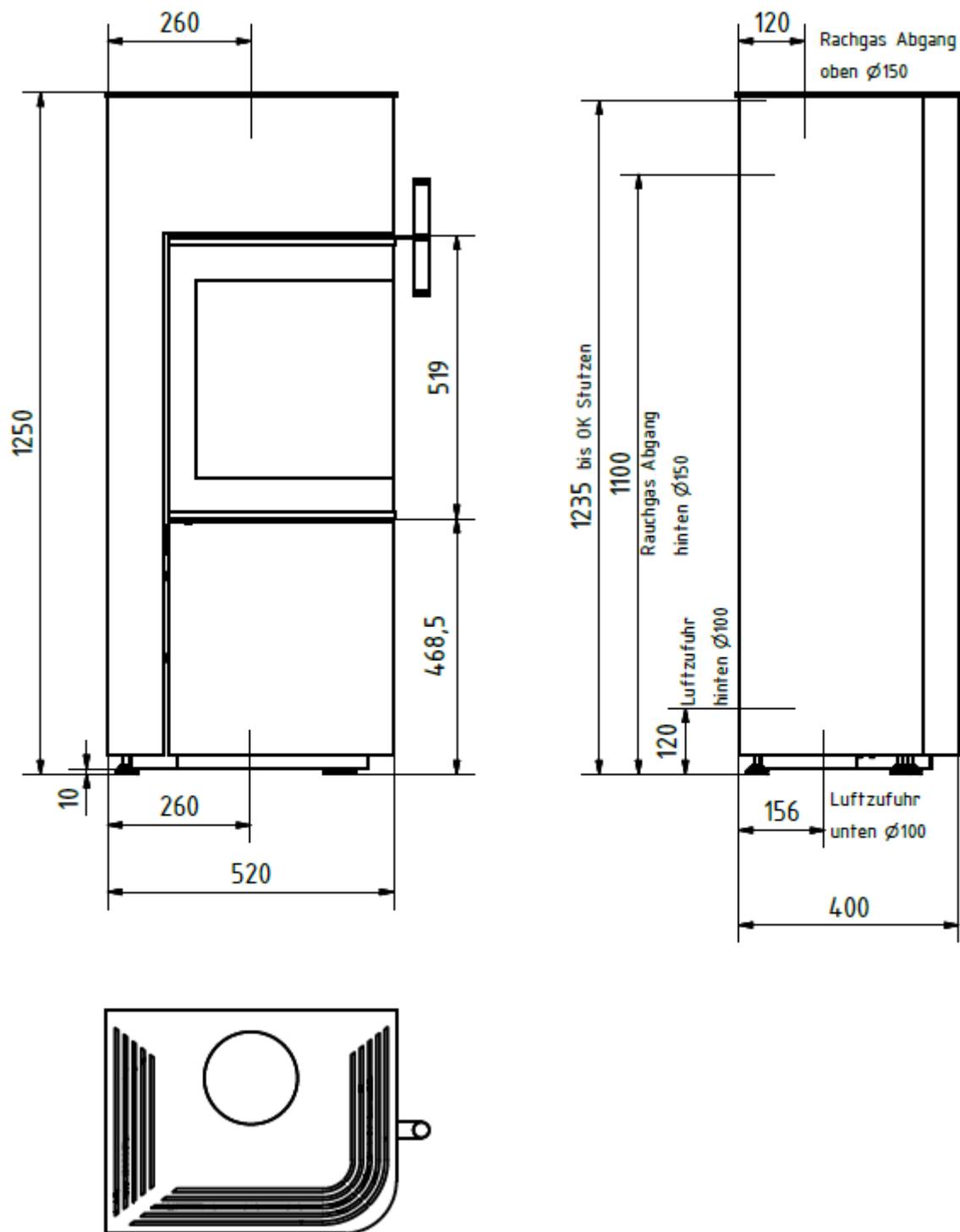


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Scusi plus"

Anlage 2

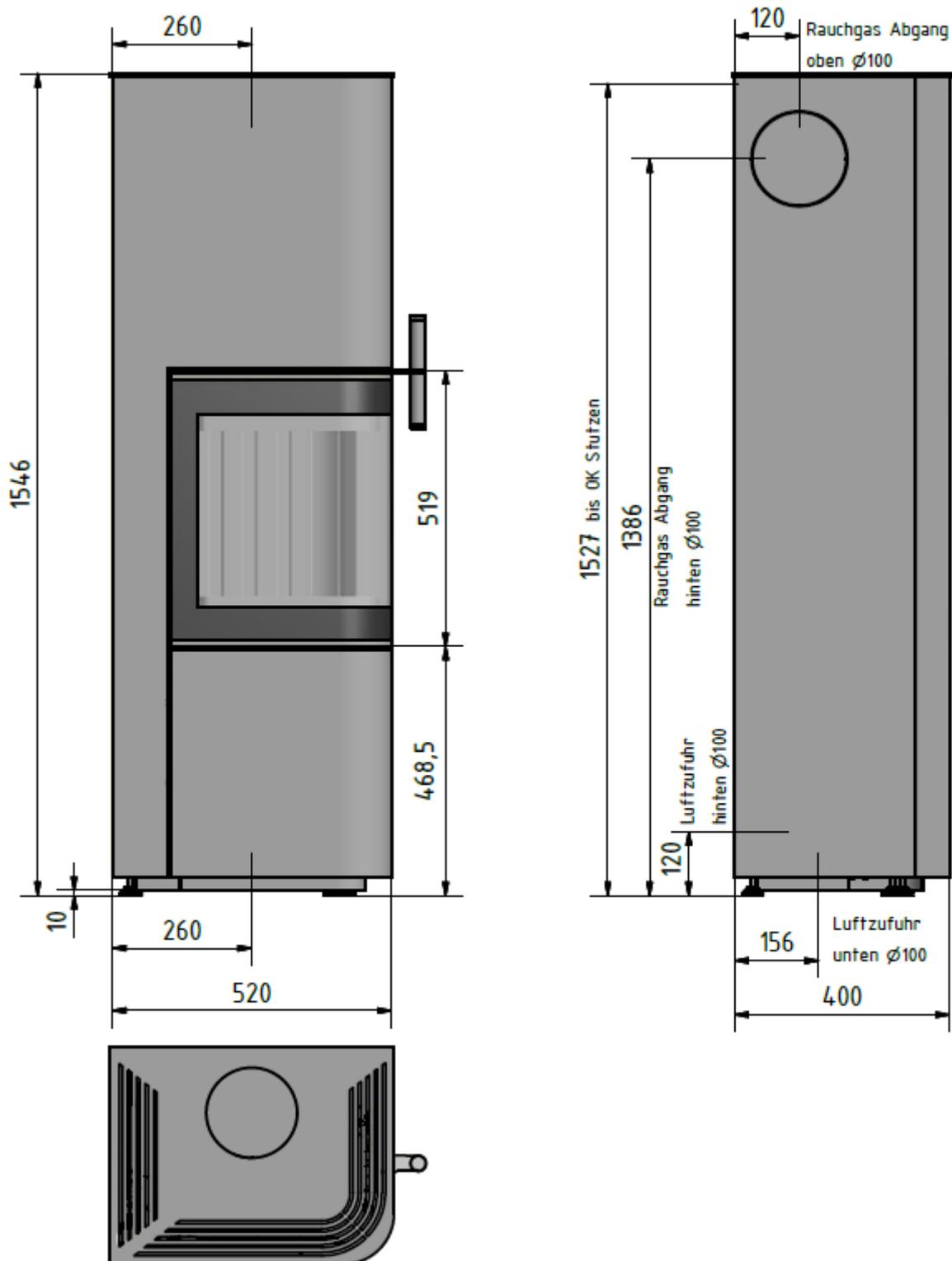


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Byblos"

Anlage 3

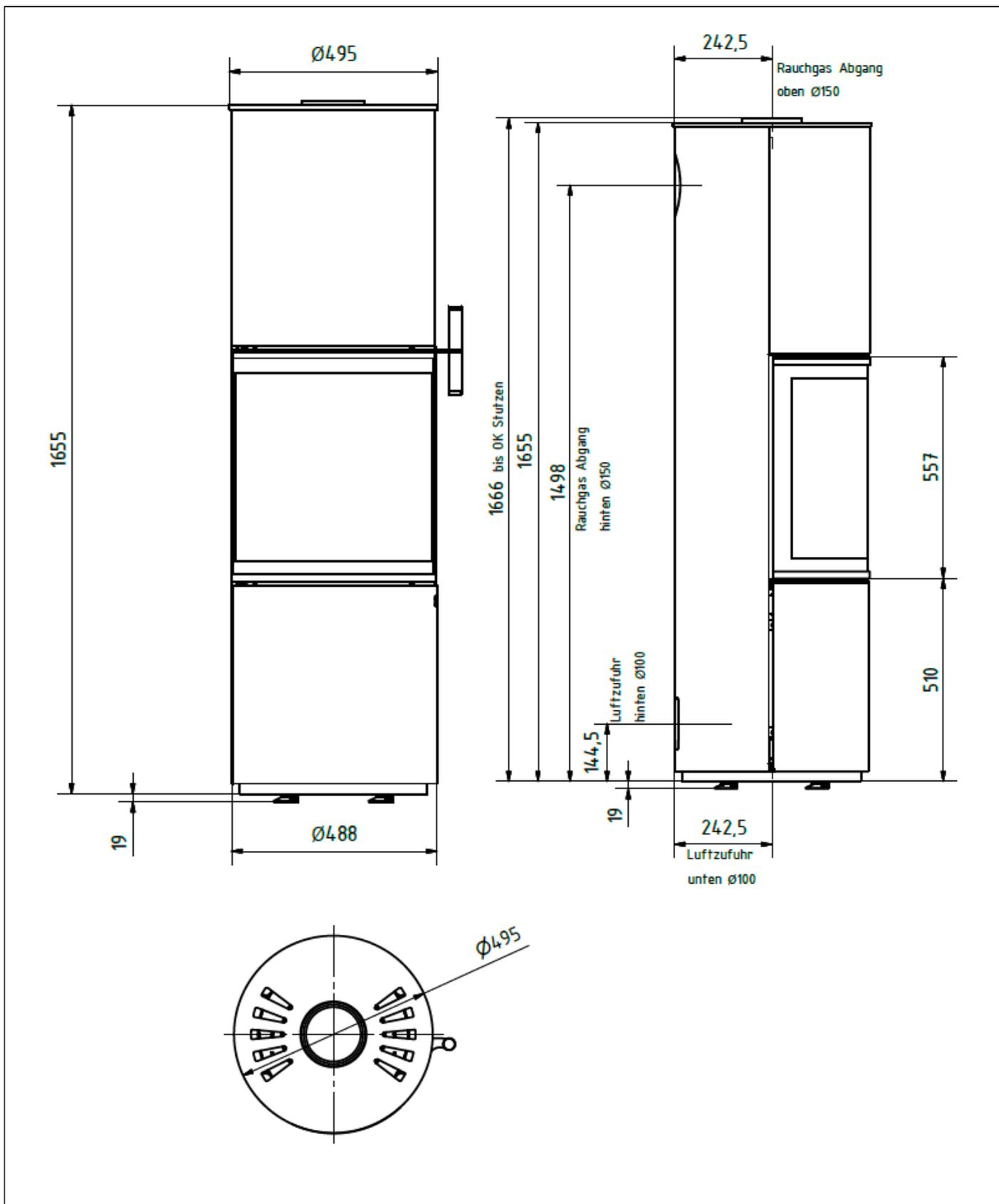


elektronische Kopie der abz des dibt: z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Byblos **R** plus"

Anlage 4

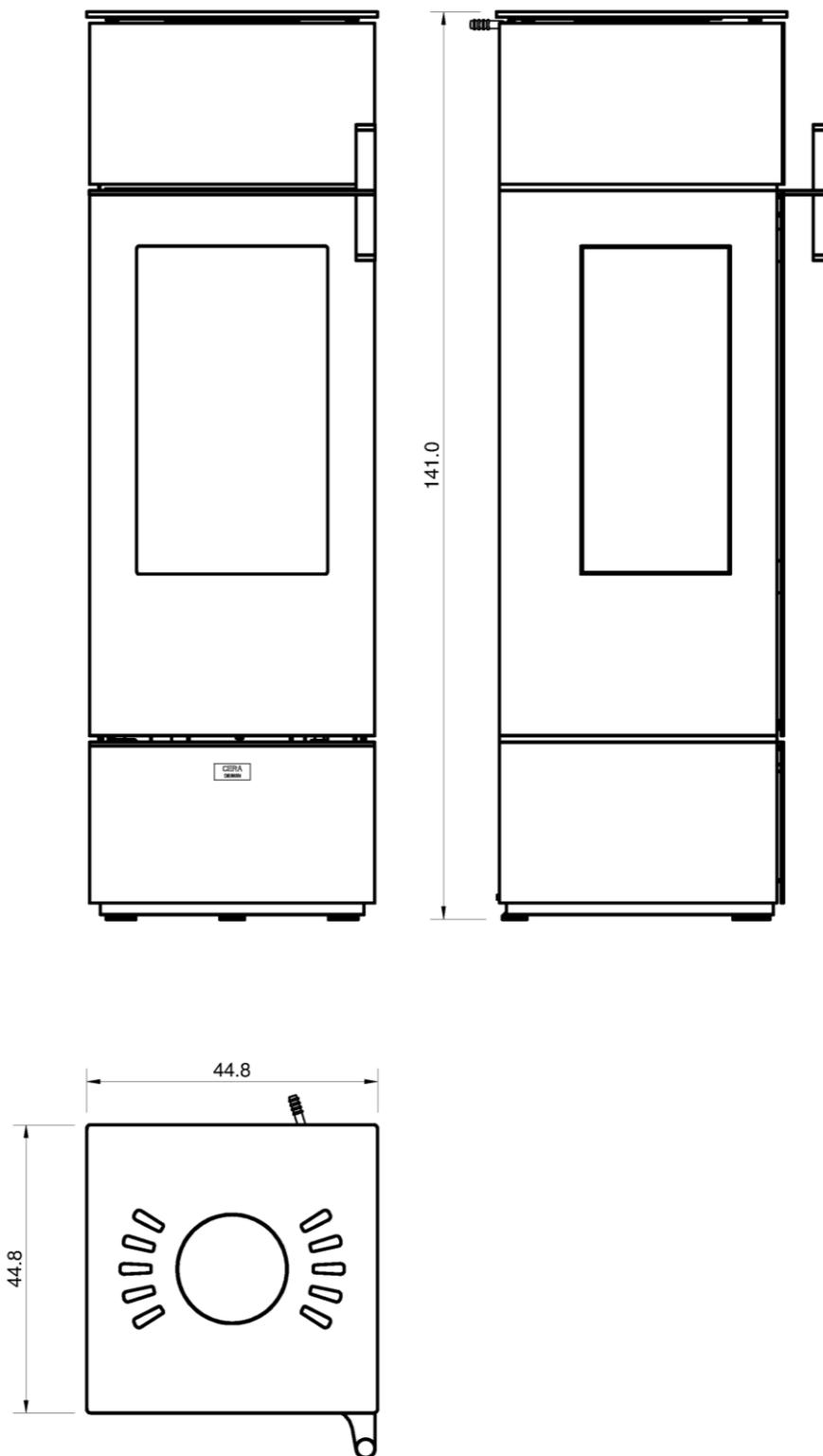


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Volare"

Anlage 5

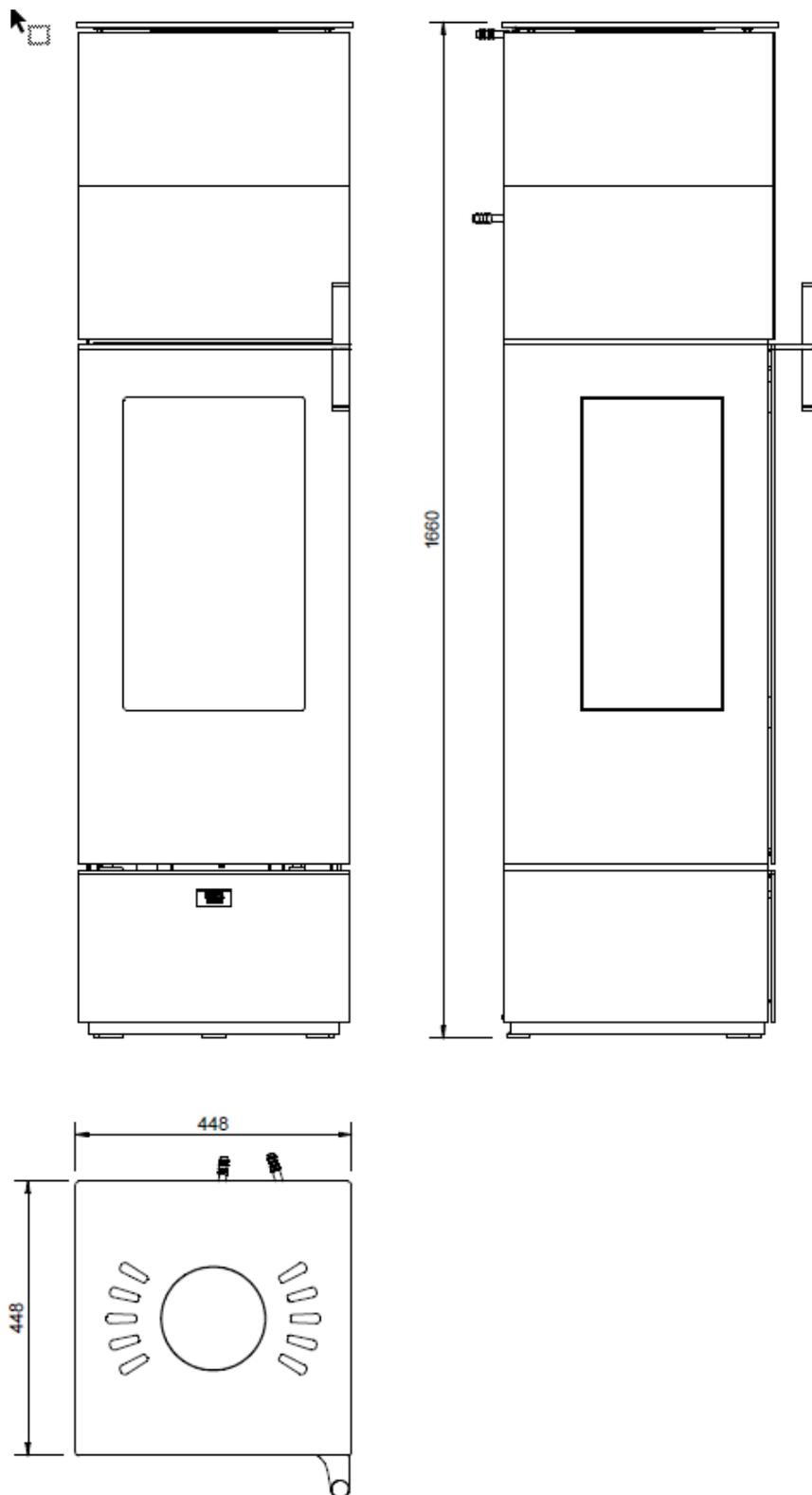


elektronische Kopie der abZ des dibt: Z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Santos"

Anlage 6



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-43.12-388

Raumluftunabhängige Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Scusi", "Scusi plus", "Byblos", "Byblos plus", "Volare", "Santos" und "Santos plus"

Ansichten Feuerstätte "Santos plus"

Anlage 7